



Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej
Abteilung III/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 4460
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.310.255

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/20/20/
Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
14.07.2020

Änderungen des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes, des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, der Bundesabgabenordnung, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Das Gesetzesvorhaben wird als weiterer Umsetzungsschritt zur Fünften Geldwäscherichtlinie begrüßt.

Die Meldeverpflichtungen zu den Schließfachdaten sollten jedoch noch überarbeitet werden:

Eine rückwirkende Meldung von Schließfachdaten sehen wir sehr kritisch. Die Meldung sollte sich auf den Inhaber des Schließfaches beschränken (keine Meldung von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern, wenn eine natürliche Person Inhaber des Schließfaches ist).

Die Möglichkeit der Nutzung künstlicher Intelligenz im Transaktionsmonitoring sehen wir positiv. Künstliche Intelligenz sollte noch stärker zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen genutzt werden können.

II. Im Detail

Artikel 2 - Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

Zu § 2 Abs. 1 - Inhalt des Kontenregisters

§ 2 Abs. 1 Z 3

Gemäß Art. 32a Abs. 3 vierter Teilstrich der Richtlinie 2018/843 sollen die zentralen Mechanismen (in Österreich: Kontenregister) in Bezug auf das Schließfach den Zugriff auf den Namen des Mieters und die Dauer des Mietzeitraums ermöglichen. Andere Personen als der Mieter sind vom Richtliniensetzer nicht vorgesehen worden. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 32a Abs. 3 erster und zweiter Teilstrich Richtlinie 2018/843 hinzuweisen, wo nur in Bezug auf Kundenkonten (somit Zahlungskonten iSd Art. 32a Abs. 1 Richtlinie 2018/843) explizit festgehalten wird, dass im Kontenregister neben den Daten zum Kontoinhaber auch Informationen zu jeder „Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“ bzw. zum wirtschaftlichen Eigentümer zu berücksichtigen sind.

Hier hat der Richtliniensetzer offenbar ganz bewusst eine Unterscheidung zwischen den Datenanforderungen iZm Zahlungskonten und den Datenanforderungen iZm Schließfächern vorgenommen. Es wäre ohne weiteres möglich gewesen, die Datenanforderungen iZm Zahlungskonten auch in Bezug auf Schließfächer vorzusehen. Das ist jedoch nicht erfolgt.

Daraus ergibt sich aber auch, dass der Richtliniensetzer und somit auch die EU-Mitgliedstaaten die für Zahlungskonten geforderten Informationen (vgl. Art. 32a Abs. 3 erster und zweiter Teilstrich Richtlinie 2018/843), soweit sie über die eindeutigen Vorgaben in Art. 32a Abs. 3 vierter Teilstrich Richtlinie 2018/843 hinausgehen, in Bezug auf Schließfächer auch nicht als wesentlich für die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Richtlinie angesehen haben.

Vor diesem Hintergrund sollten Schließfächer nicht in § 2 Abs. 1 Z 3 KontRegG genannt werden, da dies überschießend ist, weit über die Richtlinienvorgaben hinausgeht und somit auch dem Regierungsziel, „Gold Plating“ zu vermeiden, widerspricht.

§ 2 Abs. 1 Z 7

Wir dürfen darauf hinweisen, dass Kreditinstitute Schließfächer in der Regel unbefristet vermieten. Die Meldung einer konkreten „Dauer des Mietzeitraums“ in Tagen, Monaten und Jahren ist für unbefristete Schließfach-Mietverhältnisse jedoch nicht möglich.

Im Zusammenhang mit unbefristeten Schließfach-Mietverhältnissen kann, wie auch bei den bisherigen KontRegG-Meldungen, ein Eröffnungsdatum gemeldet werden. Wenn das Mietverhältnis beendet wird, würde eine Änderungsmeldung betreffend die Schließung erfolgen. Bei unbefristeten Schließfach-Mietverhältnissen kann die tatsächliche Dauer des Mietzeitraums aus diesen Meldungen abgeleitet werden.

Wir ersuchen dies im Gesetzestext, den Erläuterungen bzw. allenfalls in einer Umsetzungsverordnung und in den technischen Spezifikationen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 3 Abs. 1b und Abs. 1c - Übermittlungen der Kreditinstitute

Die jeweils im zweiten Satz in § 3 Abs. 1b und Abs. 1c KontRegG vorgeschlagene Formulierung kann unseres Erachtens missverständlich interpretiert werden, da „... zum 1. Jänner 2021 sowie die bis zu diesem Datum ...“ auch so verstanden werden kann, dass sich „bis zu diesem Datum“ auf den 1. Jänner 2021 bezieht und nicht auf den im ersten Satz genannten Beginn der Übermittlungspflicht („... beginnt ... mit dem durch Verordnung festgelegten Datum“).

Wir ersuchen daher die folgenden Änderungen vorzunehmen:

- § 3 Abs. 1b KontRegG: „Die erstmalige Übermittlung hat die Daten (§ 2) mit Stand zum 1. Jänner 2021 ~~sowie die bis zu diesem Datum begonnenen und beendeten Mietverhältnisse~~ zu umfassen.“
- § 3 Abs. 1c KontRegG: „Die erstmalige Übermittlung hat die Daten (§ 2) mit Stand zum 1. Jänner 2021 ~~sowie die bis zu diesem Datum erfolgten Eröffnungen und Auflösungen~~ zu umfassen.“

Unseres Erachtens hat der durch Verordnung festgelegte Beginn der (technischen) Übermittlungspflicht keinen Einfluss auf die Frage, welche Schließfächer oder Zahlungskonten zu übermitteln sind. Vielmehr sollte durch das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sowie insbesondere durch die technische Systematik der Kontenregistermeldung sichergestellt sein, dass, um einen korrekten Stand abrufen zu können, alle Eröffnungen, Schließungen bzw. Auflösungen von Schließfächern bzw. Zahlungskonten, die nach dem Stichtag für den Datenbestand (gemäß § 3 Abs. 1b und Abs. 1c KontRegG: 1. Jänner 2021) erfolgen, (laufend) an das Kontenregister zu melden sind.

Auch vor diesem Hintergrund sollte betreffend den durch Verordnung festzulegenden Beginn der Übermittlungspflicht berücksichtigt werden, dass

- der Stichtag für den Datenbestand und
- die Frist für die Übermittlung der Bestandsmeldung und
- der Beginn für die laufende Meldung

im selben Monat liegen sollten und somit die Übermittlung der entsprechenden Daten (Bestand und erste laufende Meldung) bereits im Rahmen der Übermittlung für den dem Stichtag für den Datenbestand folgenden Meldezeitraum erfolgen kann.

Gemäß § 3 Abs. 1b und Abs. 1c KontRegG ist der 1. Jänner 2021 als Stichtag für die Erhebung des Datenbestands vorgesehen, weshalb die technischen Voraussetzungen für die erstmalige Übermittlung von Daten (Stand zum 1. Jänner 2021) sowie die erste Folgemeldung bereits im Rahmen der Kontenregistermeldung für Jänner 2021 (gemäß § 3 Z 6 KontReg-DV: Übermittlung bis 25. Februar 2021) vorliegen müssen. Sollte eine Übermittlung bis zu diesem Zeitpunkt technisch noch nicht möglich sein, müsste der Stichtag für den Datenbestand entsprechend verschoben werden, um eine rückwirkende Meldeverpflichtung hintanzuhalten.

Artikel 3 - Änderung des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes

Zu § 7a - Transaktionsmonitoring unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz basierenden Ansatzes

Abs. 1 und 2

Die kontinuierliche Überwachung auf Basis künstlicher Intelligenz und anderer fortschrittlicher Technologien sollte nicht nur auf die gesetzlichen Anforderungen des § 16 Abs. 1 Z 6 FM-GwG beschränkt sein, sondern auch die entsprechenden ergänzenden gesetzlichen Anforderungen umfassen.

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

Abs. 1 am Anfang

„Das im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 FM-GwG, § 9a Abs. 1 Z 6 (*„Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko“*), § 10 (*Korrespondenzbanken*) und § 11 Abs. 2c (*Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen*)“

Abs. 2 Z 1

Aus der Formulierung „der Verpflichtete sicherstellen und nachweisen kann“ könnten weitergehende Verpflichtungen abgeleitet werden als jene, die bei den derzeit gebräuchlichen Transaktionsmonitoring-Systemen bestehen, was jedoch nicht der Fall sein sollte. Aus unserer Sicht ist im restlichen Text ausreichend klargestellt, dass die Grundlage zur Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen die „Berücksichtigung der jeweiligen Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 4) sowie auf Kundenebene (§ 6 Abs. 5)“ ist.

Das Erfordernis der Dokumentation ist bereits in Z 3 ausreichend beschrieben („die Entwicklung und die Umsetzung der Funktionsweise des Ansatzes gemäß Abs. 1 hinreichend dokumentiert ist, damit die Funktionsweise nachvollzogen und der FMA gegenüber entsprechend dargelegt werden kann.“) und kann hier daher entfallen, weshalb unserer Ansicht nach in Z 1 eine Streichung der Wortfolge „der Verpflichtete sicherstellt und nachweisen kann, dass“ sowie „und dies hinreichend dokumentiert wird,“ erfolgen sollte.

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

1. ~~der Verpflichtete sicherstellt und nachweisen kann, dass~~ die Funktionsweise des Ansatzes gemäß Abs. 1 so entwickelt und umgesetzt wird, dass dieser *und die auf Basis der* verwendeten Szenarien, Parameter, Schwellenwerte und anderen Mechanismen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Z 6 und § 9 Abs. 3 risikobasiert unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoanalyse auf Unternehmensebene (§ 4) sowie auf Kundenebene (§ 6 Abs. 5) erfüllt ~~und dies hinreichend dokumentiert wird,~~

Abs. 2 Z 2

Aus der Formulierung „zumindest jährlich ... aktualisiert“ könnten allenfalls weitergehende Verpflichtungen abgeleitet werden als jene, die bei den derzeit gebräuchlichen Transaktionsmonitoring-Systemen bestehen, was jedoch nicht der Fall sein sollte. Dass die jährlich durchzuführende Risikoanalyse eine Grundlage ist und deren Ergebnisse und ein allfälliger Aktualisierungsbedarf daraus damit zu berücksichtigen sind, ist bereits in Z 1 geregelt.

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

„2. der Ansatz gemäß Abs. 1 *auf aktuellem Stand gehalten* ~~zumindest jährlich~~ und anlassbezogen aktualisiert und auf Basis der Informationen, erstatteten Rückmeldungen der Geldwäschemeldestelle und Daten gemäß § 16 Abs. 4 und Abs. 6 angepasst wird und“

Abs. 3

Ergänzend zur Durchführung ist auch die entsprechende Datenverarbeitung bei der Entwicklung des erweiterten Transaktionsmonitorings zu berücksichtigen. Da aus DSGVO-Gesichtspunkten nur die erforderliche Datenverarbeitung zulässig ist, ist diese Menge im Rahmen der Entwicklung mittels künstlicher Intelligenz bzw. fortschrittlicher Technologien erst aus einer umfangreicheren Menge zu ermitteln. Um daher auch diese Tatsache aus DSGVO-Sicht abzusichern, sollte die entsprechende Formulierung konsequenterweise ergänzt werden.

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

„Bei der *Entwicklung und* Durchführung des Transaktionsmonitorings ...“

Änderungsvorschläge zu den Erläuternden Bemerkungen zu § 7a FM-GwG:

Zu Z 5 (§ 7a), erster Absatz

„Die kontinuierliche Überwachung im Hinblick auf Geldwäscherei umfasst auch die Vorstraftatbestände des § 165 StGB, da deren Vorliegen für die Frage der Beurteilung des Vorliegens der Geldwäscherei wesentlich ist.“

Entsprechend dem Wortlaut des § 16 FM-GwG sollte präzisiert werden, in welchem Ausmaß sich die kontinuierliche Überwachung auch auf Vortaten zur Geldwäscherei beziehen muss, und zwar soweit es um den Zusammenhang einer zu überwachenden Transaktion mit Vermögensbestandteilen aus einer Vortat geht (siehe § 16 Abs. 1 Z 1 und 2 FM-GwG).

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

Die kontinuierliche Überwachung im Hinblick auf Geldwäscherei umfasst *nach Maßgabe des § 16 FM-GwG* auch die Vorstraftatbestände des § 165 StGB, *d.h. soweit es um den Zusammenhang einer zu überwachenden Transaktion mit Vermögensbestandteilen aus einer Vortat geht.*

In Komplettierung zu Z 5 (§ 7a) ist außerdem nicht nur bei der kontinuierlichen Überwachung, sondern auch beim Informationsaustausch im Hinblick auf Geldwäscherei bei den §§ 16, 20 und 22 FM-GwG, sowie § 38 Abs. 2 Z 14 BWG der Umfang auf die Vorstraftatbestände des § 165 StGB entsprechend zu präzisieren, da auch der Informationsaustausch in Bezug auf die Vorstraftatbestände zwischen Verpflichteten sowie zwischen Verpflichteten und Behörden sowohl für die Beurteilung als auch die Prävention von Geldwäscherei wesentlich ist.

Zu § 16 - Meldungen an die Geldwäschemeldestelle

Wir regen in Abs. 6 eine Änderung von einer Kann-Bestimmung zu einer Verpflichtung an. Diese Verpflichtung sollte in Bezug auf Z 2, die auch inhaltlich ergänzt werden sollte um „Muster und Verhaltensweisen“, als Pflicht zur zumindest quartalsweisen Information konkretisiert werden.

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

(6) Die Geldwäschemeldestelle *hat* ~~kann~~ an Verpflichtete und an andere nach Bundes- und Landesgesetzen für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden im elektronischen Weg über einen sicheren Kommunikationskanal (Abs. 1) die folgenden Daten, Kopien, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte *zu* übermitteln:

1. Daten über und Kopien von falschen, verfälschten oder gestohlenen Ausweisdokumenten und anderen Urkunden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwendet werden können, soweit dies für die Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist,

2. *zumindest quartalsweise Muster und Verhaltensweisen*, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte, die im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsbeziehungen von Verpflichteten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verwendet werden können und ...“

§ 16 Abs. 6 Z 3

Da Name und Geburtsdatum bei natürlichen Personen nicht immer hinreichend für eine eindeutige Identifikation (Stichwort: Digitale Zwillinge) und beim „Know your Customer“ entsprechend sinnvolle Ergänzungen sind, schlagen wir vor, sowohl die Angabe des Geschlechts als auch ein Bild - sofern verfügbar - zu ergänzen.

Textvorschlag (Ergänzungen in *kursiv* hervorgehoben):

„bei natürlichen Personen den Namen, *das Geschlecht, ein Bild (sofern verfügbar)*, das Geburtsdatum, ...“

Redaktionelle Anmerkung zu § 16 Abs. 6 am Anfang

„... die folgenden Daten, Kopien, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte übermitteln:“
Komma hinter „Kopien“ fehlt.

Zu § 20 Abs. 3 Z 3 - Verbot der Informationsweitergabe

Da eine Informationsweitergabe sowohl bei entsprechenden Kundeninformationen (auffällige KYC-Detailinformationen) als auch im Transaktionsverhalten (auffällige Transaktionsmuster) für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sinnvoll und erforderlich ist, ist die Formulierung von „und“ auf „oder“ zu korrigieren. In strenger Auslegung wären sonst nur Eigenüberträge innerhalb eines Kreditinstitutes bzw. einer Kreditinstitutsgruppe geregelt.

Textvorschlag (Änderung in *kursiv* hervorgehoben):

„... steht einer Informationsweitergabe gemäß § 22 Abs. 2 in Fällen, die sich auf denselben Kunden *oder* dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, nicht entgegen.“

Zu § 22 Abs. 2 - Informationsaustausch zwischen Kredit- und Finanzinstituten

Siehe Anmerkung zu § 20 Abs. 3 Z 3. Ergänzend gibt es Fälle, die auch transaktionsunabhängig sind, wie z.B. abgewiesenes Onboarding aufgrund gefälschter Ausweise, etc.

Textvorschlag (Änderung *kursiv* hervorgehoben):

„Verpflichtete dürfen in Fällen, die sich auf denselben Kunden *oder* dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, Informationen austauschen, ...“

§ 22 Abs. 2 Z 2

Ergänzend zum derzeit vorgesehenen Informationsaustausch mit Kredit- und Finanzinstituten in Drittländern sollte ein Informationsaustausch unabhängig von den jeweiligen lokalen gesetzlichen Bestimmungen im Drittland auch dann zulässig sein, wenn die jeweiligen Institute mit Sitz im Drittland als relevante Beteiligung einer Instituts-Gruppe EU-Gruppenstandards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anwenden müssen.

III. Zusammenfassung


Wir begrüßen das Gesetzesvorhaben insgesamt, da die WKÖ die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als wichtig und notwendig erachtet, auch im Hinblick auf die Sicherung der Reputation des Finanzplatzes, und ersuchen gleichzeitig um eine unbürokratische Umsetzung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

	Untersigner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2020-07-17T14:09:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ .